AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 99 | FREITAG, DEN 13. DEZEMBER | 2019

Inhalt:

	Seite
Richtlinie zur Förderung lokaler Gesundheitszentren (LGZ-Förderrichtlinie)	1761
Genehmigung der Satzung zur Aktualisierung der Satzung des Wasserverbandes Boberg-Heidhorst	1763
Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG	1770
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms	1771
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans	1772
Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Am Krähenberg/Bezirk Altona	1772
Berichtigung	1773
Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI)	1773

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie zur Förderung lokaler Gesundheitszentren (LGZ-Förderrichtlinie)

Lokale Gesundheitszentren (LGZ)

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz fördert bis zu sieben lokale Gesundheitszentren (LGZ) nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 46 LHO in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Richtlinie.

1. **Förderziele und Zuwendungszweck**

Durch die mit dieser Richtlinie geförderten LGZ sollen folgende Ziele für Hamburg erreicht werden:

- Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung in sozial und gesundheitlich belasteten Quartieren,
- Förderung von sektorenübergreifenden Versorgungsansätzen zur Verbesserung der Patientenversorgung,
- Verbesserung der Patientenorientierung durch lokal organisierte Zentren,
- Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit von lokalen Beratungsstrukturen,
- Förderung von sozialer Querschnitts-/Primärberatung zur Verbesserung der sozialen Situation.

Konkreter Zweck der Förderung ist der Betrieb eines LGZ in den Stadtteilen, die nach dem „Sozial Monitoring Integrierte Stadtteilentwicklung“ in Hamburg[1] einen „niedrigen“ und „sehr niedrigen“ Statusindex aufweisen. Bei diesen Gebieten handelt es sich um Areale mit zu vermutenden und gehäuften sozialen Benachteiligungen und Problemlagen mit der damit häufig verbundenen gesundheitlich höheren Belastung. Angestrebt wird eine gleichmäßige Verteilung über alle Bezirke.

2. **Zuwendungsempfangende**

Bei den Empfängern der Förderungszuwendung muss es sich um einen gemeinnützigen Verein oder eine andere gemeinnützige juristische Person mit Sitz in Hamburg als Träger des LGZ handeln.

3. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Für die Beantragung der Förderung des Betriebs eines LGZ müssen folgende Fördervoraussetzungen erfüllt sein.

Bei Antragstellung ist ein Gesamtkonzept vorzulegen, das die Zuwendungsvoraussetzungen umsetzungsfähig beschreibt.

3.1 Verbindliche Kooperationen

Es findet eine verbindlich zu gestaltende Zusammenarbeit zwischen dem Zuwendungsempfangenden und folgenden Personen bzw. Einrichtungen statt:

- Mindestens ein haus- und/oder kinderärztliches Versorgungsangebot in Zugehörigkeit zum vertragsärztlichen Sektor ist vor Ort im LGZ tätig und kooperiert mit dem Zuwendungsempfangenden.
- Angebot einer qualifizierten sozialen Querschnitts-/Primärberatung in Fragen z. B. des Wohnens, der Ansprüche an Sozialversicherungen oder im Umgang mit anderen Stellen. Die Beratung geht über eine „Verweisberatung“ hinaus, bindet diese aber mit ein und wird durch qualifiziertes Personal durchgeführt.
- Angebot von vermittelnden, die Patientinnen und Patienten in ihrem medizinischen und pflegerischen Bedarf unterstützenden Personen oder Einrichtungen (z. B. Gemeindeschwester, Community Health Nurse, Case Manager, Gesundheitskiosk).

[1] https://www.hamburg.de/sozialmonitoring/

Das Konzept der Zusammenarbeit ist in einer Kooperationsvereinbarung festgeschrieben, die beispielsweise regelmäßige Besprechungen, Vereinbarungen über Versorgungspfade, über standardisierte Fallkonferenzen und die Formen der multiprofessionellen Zusammenarbeit vorsieht.

3.2 Vernetzte Zusammenarbeit

Der Zuwendungsempfangende

- arbeitet mit Pflegediensten oder mit einem für die pflegedienstliche Versorgung im Stadtteil vor Ort vernetzt und regelmäßig zusammen und verankert diese Kooperation konzeptionell,
- bezieht den Bezirk frühzeitig in die Planung mit dem Ziel ein, Kooperationen mit bezirklichen Stellen herzustellen,
- kooperiert soweit wie möglich mit einer der lokalen Vernetzungsstellen zur Förderung der Prävention (BGV),
- arbeitet mit sonstigen lokalen und bezirklichen unterstützenden Strukturen (z. B. ambulante Suchthilfe) eng und vernetzt zusammen.

3.3 Zusätzliche weitere Angebote des LGZ

Für eine Förderung muss der Zuwendungsempfangende außerdem eines der folgenden Angebote bereithalten:

- Kooperation mit einer vertragsärztlichen psychotherapeutischen Praxis vor Ort oder Angebot einer eigenen niederschwelligen psychosozialen Beratung.
- Zusammenarbeit mit weiteren Stellen insbesondere der Migrantenarbeit oder der Gesundheitsfachberufe.
- Zusammenarbeit mit dem Projekt „Verbraucherschutz vor Ort“ der Verbraucherzentrale.

3.4 Evaluation

Der Zuwendungsempfangende verpflichtet sich, an der begleitenden Evaluierung und den dazu gehörenden Aktivitäten (u. a. Jährlicher Workshop) der Robert-Bosch-Stiftung teilzunehmen.

4. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

Ab 1. Januar 2020 fördert die zuständige Behörde bis zu sieben LGZ. Zuwendungsanträge müssen bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden.

Der Förderzeitraum beträgt jeweils bis zu drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Bewilligung.

Die Förderung beinhaltet eine maximale monetäre Teil-Förderung je LGZ von 100 000,- Euro pro Jahr.

Zusätzlich kann je LGZ anteilig eine 0,5 EG 9-Stelle für die Durchführung sozialer Beratungen gefördert werden.

4.1 Zuwendungsart

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Zur Erreichung des Zuwendungszwecks sind nur Ausgaben zuwendungsfähig, die sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig im Sinne des Vorhabens eingesetzt werden. Die Ausgaben umfassen projektbezogene Personal-, Honorar- und Sachkosten.

Für Personal-, Honorar- und Sachkosten, die dem Projekt nicht direkt zugeordnet werden können und die nach einem Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Leistungsbereiche des Zuwendungsempfangenden umgelegt werden, besteht die Möglichkeit, eine Verwaltungsgemeinkostenpauschale zu gewähren.

Unter Verwaltungsgemeinkosten sind insbesondere Kosten von

- Funktionsstellen (Geschäftsführung, Bereichsleitung, Personal im Bereich Verwaltung, Buchhaltung, IT und Hauswirtschaft),
- Arbeitssicherheit/-medizin,
- Datenschutz,
- Abschluss- und Prüfungsaufwendungen

zu fassen.

Die Höhe der Verwaltungsgemeinkostenpauschale liegt bei maximal 10 % der Bruttopersonalkosten.

5. **Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid**

In Abgrenzung zu einem Netzwerk ist eine räumliche Zusammenführung der einzelnen Angebote des LGZ ein wichtiges Qualitätskriterium. In dem Gesamtkonzept soll dies zumindest als Perspektive entwickelt werden, um die Konvergenz verschiedener gesundheitsbezogener Angebote hin zu einer ganzheitlichen Versorgung aus einer Hand zu ermöglichen. Verbunden wird damit die Überwindung der bekannten systemtypischen Sektorengrenzen, auch im Sinne kurzer und einfacher Wege für die Patientinnen und Patienten sowie schlanker Kommunikationswege für die Beschäftigten.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen auf die Förderung aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg in angemessener Form hinzuweisen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den Unterlagen ersichtlichen Daten, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereicht werden, auf Datenträgern zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und Prüfung hinsichtlich der Wirksamkeit des Projektes sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und auf Grund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

Des Weiteren gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Für Zuwendungsverträge gelten die Vorschriften für Zuwendungen sinngemäß, sofern nicht Abweichungen zugelassen sind.

6. **Verfahren**

6.1 Antragsverfahren

Der Zuwendungsantrag ist schriftlich und möglichst sechs Monate vor Projektbeginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen werden durch die Bewilligungsbehörde auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Dem Antrag ist eine umsetzungsfähige konzeptionelle Beschreibung in Form eines Gesamtkonzeptes inklusive Kooperationsvereinbarung nach Nummer 3.1 und eine Verpflichtungserklärung zur Teilnahme an der begleitenden Evaluation (Punkt 3.4) beizufügen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung oder auf Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme besteht nicht.

6.2 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung der eingereichten, vollständigen Anträge entscheidet die zuständige Behörde auf Grund der vorliegenden Förderrichtlinie und gegebenenfalls unter Einbezug weiterer fachbehördlicher Kompetenz nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. In Ausnahmefällen kann auch ein Zuwendungsvertrag auf der Grundlage der §§ 54 bis 62 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) geschlossen werden. Durch den Abschluss von Zuwendungsverträgen werden Voraussetzungen für überjähriges wirtschaftliches Handeln der/des Zuwendungsempfangenden geschaffen.

6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung auf Abforderung durch den Zuwendungsempfangenden im Rhythmus von zwei Monaten ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfangende nach Nummer 2 dieser Richtlinie legt der Bewilligungsbehörde nach der Hälfte des Bewilligungszeitraumes einen Zwischenbericht vor. Der Zwischenbericht besteht aus einem Sachbericht.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des HmbVwVfG bleiben unberührt.

7. **Inkrafttreten und Befristung**

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft und ist zunächst bis 31. Dezember 2025 befristet.

Hamburg, den 26. November 2019

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 1761

Genehmigung der Satzung zur Aktualisierung der Satzung des Wasserverbandes Boberg-Heidhorst

Die Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Boberg-Heidhorst hat am 30. September 2019 die nachstehende Satzung zur Aktualisierung der Satzung des Wasserverbandes Boberg-Heidhorst vom 19. August 1999 (Amtl. Anz. Nr. 101 vom 1. September 1999 S. 2417), zuletzt geändert am 11. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 88 vom 14. November 2017 S. 1932 f.), beschlossen. Die Behörde für Umwelt und Energie als Aufsichtsbehörde über die Wasser- und Bodenverbände hat die Aktualisierung der Satzung am 27. November 2019 genehmigt.

Hamburg, den 27. November 2019

Die Behörde für Umwelt und Energie als Aufsichtsbehörde

Amtl. Anz. S. 1763

Satzung des Wasserverbandes Boberg-Heidhorst

Vom 30. September 2019

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Boberg-Heidhorst“. Er ist ein Wasserverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 – Wasserverbandsgesetz – WVG – (Bundesgesetzblatt I Seite 405) und des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (HmbAGWVG) vom 20. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213); als solcher ist er eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg.

(WVG §§ 1, 3, 6)

I. Abschnitt:

Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen, Verbandsschau

§ 2

Aufgabe, Verbandsgebiet, Unternehmen, Plan

(1) Der Verband hat die Aufgabe, in seinem Gebiet Grundstücke zu entwässern sowie Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege herzurichten, zu erhalten und zu pflegen.

(2) Der Verband übernimmt vom Erschließer des Bebauungsplangebietes Lohbrügge 87 die fertig gestellten Entwässerungsanlagen und Wege kosten- und lastenfrei zu seinem Eigentum, soweit dies nach dem Verbandsplan für die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Er sorgt für die Unterhaltung, Erneuerung und Bedienung der angeschlossenen Anlagen sowie für die Unterhaltung der für die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben erforderlichen Wege. Entwässerungsanlagen sind außer Gräben, Mulden, Entwässerungsrinnen, Trummen, Trummenanschlussleitungen und Rückhaltebecken in wasserwirtschaftlicher Hinsicht auch Brücken, Überfahrten mit Rohrdurchlässen, Stege und Siele mit Zubehör. Ausgenommen sind solche Anlagen, für die andere rechtliche Regelungen getroffen worden sind oder getroffen werden (z. B. durch Vertrag oder Planfeststellungen).

(3) Der Verband erwirbt vom Erschließer des Bebauungsplangebietes Lohbrügge 87 die im Verbandsplan als „Maßnahmefläche“ bezeichnete Ausgleichsfläche kosten- und lastenfrei zu seinem Eigentum und unterhält sie.

(4) Das Unternehmen des Verbandes, insbesondere die der Erfüllung der Verbandsaufgabe dienenden Anlagen, Einrichtungen, Vorkehrungen, Wege und die „Maßnahmefläche“ (Unternehmen des Verbandes) sind aus einem Plan ersichtlich, den der Vorstand verwahrt. Die zum Verband gehörenden Flurstücke (Verbandsgebiet) sind aus einer Gebietskarte ersichtlich. Die Verbandsgebietskarte vom 09.12.2014 stellt die Grenze des Verbandsgebiets dar und ist als Anlage 1 Bestandsteil dieser Satzung.

(5) Der Ausschuss darf das Unternehmen und den Plan nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde ändern.

(WVG §§ 2, 5, 6, 47)

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet liegenden Flurstücke. Erbbauberechtigte sind anstelle der Eigentümer Verbandsmitglieder.

(2) Die Mitglieder werden mit vollständigem Namen und Adressen in einem Mitgliederverzeichnis geführt, das vom Vorstand geführt und verwahrt wird. Das Mitgliederverzeichnis ist ständig zu aktualisieren. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Durchschrift des Verzeichnisses sowie von den Änderungen.

(3) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, Veränderungen der Eigentumsverhältnisse des die Mitgliedschaft vermittelnden Flurstückes oder sonstige Änderungen, die für die Mitgliedschaft von Bedeutung sind, dem Verbandsvorsteher unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Zur Ermittlung der Verbandsmitglieder und zur Festsetzung der Verbandsbeiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten zulässig: Name, Vorname, Geburtsdatum, Meldeanschrift, Kontoverbindung, grundstücksbezogene Daten. Die Daten dürfen außer zu den in Satz 1 genannten Zwecken nur für die Ermittlung und Auszahlung von Entschädigungen verarbeitet werden. Lässt sich der Vorstand bei seiner Tätigkeit, insbesondere bei der Beitragserhebung, durch externe Dienstleister unterstützen, bleibt der Verband gegenüber seinen Mitgliedern für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Daten verantwortlich.

(WVG §§ 4, 6)

§ 4

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Die Mitglieder haben die für die Durchführung des Unternehmens erforderlichen Arbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden. Sie haben ihre Grundstücke zwecks Vorbereitung und Ausführung dieser Maßnahmen durch Dritte betreten zu lassen, soweit diese dazu vom Verband berufen sind.

(2) Der Verband ist – vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen – berechtigt, die für das Unternehmen erforderlichen Stoffe (Steine, Rasen, Buschwerk usw.) den Grundstücken der Mitglieder zu entnehmen.

(3) Zäune, Übergänge und Gärten sind von dem jeweiligen Eigentümer so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

(4) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht schon durch Rechtsvorschriften zugelassen ist.

(5) Für den Ausgleich von Vermögensnachteilen durch die Benutzung nach den Absätzen 1 bis 4 gelten die §§ 36 bis 39 WVG.

(WVG §§ 33 bis 39)

§ 5

Schaubeauftragte, Verbandsschau, Schaubuch

(1) Zur Durchführung der Grabenschau wählt der Ausschuss mindestens zwei Schaubeauftragte jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig; sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Die zu schauenden Anlagen des Verbandes werden von den Schaubeauftragten einvernehmlich bestimmt, wobei die im Plan bezeichneten Haupt- und Nebengräben, Mulden und Becken mindestens einmal im Jahr zu schauen sind. Der Vorstand oder die Schaubeauftragten können weitere Schauen anordnen.

(3) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 25 bekannt mit der Aufforderung, die Gräben ordnungsgemäß zu räumen. Er lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die zuständige Wasserbehörde und sonstige durch den Verband zu Beteiligende mindestens zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, nach vorheriger Anmeldung an der Schau teilzunehmen.

(4) Der Verbandsvorsteher oder ein von ihm bestimmter Beauftragter ist Schauführer.

(5) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau im Einvernehmen mit den Schaubeauftragten schriftlich auf; die Niederschrift ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind in einem Schaubuch zu sammeln, das vom Verbandsvorsteher geführt wird.

(6) Der Verbandsvorsteher veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel. Er vermerkt die Beseitigung der Mängel im Schaubuch.

(7) Wird im Zusammenhang mit der Beseitigung festgestellter Mängel eine Nachschau durchgeführt, hat das für die Mängel verantwortliche Mitglied zur Abdeckung der Kosten der Nachschau einen Sonderbeitrag (Nachschaubeitrag) zu leisten, dessen Höhe der Ausschuss allgemein festsetzt.

(WVG §§ 44, 45)

II. Abschnitt:

Verfassung

§ 6

Verbandsorgane

(1) Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

(2) Bis zur ersten Wahl des Ausschusses werden die Rechte und Pflichten des Ausschusses von der Verbandsversammlung wahrgenommen; für das Stimmenverhältnis in der Verbandsversammlung gilt § 7 Absatz 5 entsprechend. Hat der Verband erstmals mehr als einhundert Verbandsmitglieder, beraumt der Vorsteher die erstmalige Wahl des Ausschusses innerhalb von sechs Monaten an; im Übrigen gilt § 7.

(WVG § 46)

§ 7

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss hat sieben ordentliche Mitglieder und drei Ersatzmitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Die ordentlichen Ausschussmitglieder und die Ersatzmitglieder werden von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar sind geschäftsfähige Verbandsmitglieder und deren Familienangehörige, bei juristischen Personen deren benannte Vertreter.

(3) Der Vorsteher beraumt die Versammlung der Verbandsmitglieder zur Ausschusswahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Verbandsausschusses an. Er lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 25 mit mindestens zweiwöchiger Frist. Ferner ist die Aufsichtsbehörde einzuladen. Der Verbandsvorsteher leitet die Versammlung und die Wahl.

(4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen.

(5) Das Stimmenverhältnis bestimmt sich nach der Größe der zum Verband gehörenden Flurstücke. Je angefangene dreihundertfünfzig Quadratmeter wird eine Stimme zuerkannt. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen.

(7) Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt durch Zuruf oder Zeichen; auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Anwesenden ist durch Stimmzettel zu wählen. Die Wahl in Blöcken ist zulässig, wenn dem nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden widersprochen wird; die Ersatzmitglieder können nur dann im Block gewählt werden, wenn zugleich eine Reihenfolge für das Nachrücken festgelegt wird.

(8) Gewählt ist, wer unabhängig von der Zahl der Erschienenen die meisten der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.

(9) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens den Ort und Tag der Versammlung, eine Anwesenheitsliste sowie das Ergebnis der Wahlen enthalten. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

(WVG § 49 i.V.m. § 48)

§ 8

Amtszeit des Ausschusses

(1) Die Amtszeit des Ausschusses beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats, jedoch frühestens am Tag nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Ausschusses. Die Amtszeit dauert sechs Jahre.

(2) Wenn Ausschussmitglieder vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheiden, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses, bei Blockwahl in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge, bis zum Ablauf der Amtszeit des Ausschusses als ordentliche Ausschussmitglieder in den Ausschuss nach. Sind alle Ersatzmitglieder nachgerückt und scheiden weitere Ausschussmitglieder aus, besteht der Ausschuss bis zur nächsten regulären Ausschusswahl in entsprechend verringerter Mitgliederzahl fort.

(3) Hat der Ausschuss im Fall des Absatzes 2 Satz 2 weniger als fünf ordentliche Mitglieder, hat der Verbandsvorsteher eine Versammlung der Verbandsmitglieder einzuberufen und Nachwahlen zu veranlassen. Die Verbandsmitglieder wählen für den Rest der Amtszeit die bis zur vollen Stärke erforderlichen Ausschussmitglieder sowie Ersatzmitglieder nach Maßgabe von § 7 Absatz 1.

(WVG § 48)

§ 9

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat die ihm im Wasserverbandsgesetz, im Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere hat er

1. den Vorstand und die Schaubeauftragten zu wählen,
2. den Haushaltsplan festzusetzen,
3. die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
4. den Vorstand in allen wichtigen Geschäften zu beraten,
5. über Anträge auf Änderung der Satzung zu beschließen,
6. über Anträge auf Änderung des Planes zu beschließen,
7. über die vom Vorstand vorzuschlagende Erhebung von Sachbeiträgen zu entscheiden,
8. über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und deren Höhe zu entscheiden, soweit sie in der Satzung vorgesehen sind,
9. über die Beschäftigung neben- oder hauptamtlich tätiger Personen für den Verband einschließlich der Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses zu entscheiden.

(WVG, insbesondere § 49 i.V.m. § 47, HmbAGWVG)

§ 10

Sitzungen des Ausschusses, Beschlüsse

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, mit mindestens zweiwöchiger Frist zu einer Sitzung des Ausschusses ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses; er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Duldet eine Angelegenheit keinen Aufschub oder ist sie bereits einmal wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(5) Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu verwahren; die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied des Ausschusses zu unterschreiben. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. den Ort und Tag der Sitzung,
2. eine Anwesenheitsliste,
3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

(WVG § 49 i.V.m. § 48)

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher und zwei weiteren Mitgliedern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten die ihnen im Dienst des Verbandes erwachsenden erforderlichen Barauslagen. Darüber hinaus können sie für die Wahrnehmung ihres Amtes eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(WVG § 52)

§ 12

Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorsteher beraumt die Wahl des Vorstands frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstandes an.

(2) Für die Vorstandswahl hat der Ausschuss einen Wahlleiter aus seiner Mitte zu bestellen.

(3) Der Ausschuss wählt den Vorstand in geheimer Wahl, es sei denn alle anwesenden Stimmberechtigten stimmen einer offenen Wahl zu. Der Vorsteher und sein Stellvertreter sind in besonderer Wahlhandlung zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(4) Das Ergebnis der Vorstandswahl ist mit genauer Angabe der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen in der Niederschrift der Ausschusssitzung festzuhalten.

(WVG § 53)

§ 13

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats, jedoch frühestens am Tag nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstandes. Die Amtszeit des Vorstandes dauert sechs Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter bis die Amtszeit eines neuen Vorstands beginnt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wählt der Ausschuss für den Rest der Amtszeit des Vorstandes nach §§ 11 und 12 Ersatzmitglieder. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist über alle Personen- oder Ämterwechsel im Vorstand unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(WVG § 53)

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz, im Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er leitet den Verband und hat über alle Geschäfte des Verbandes zu entscheiden, zu denen nicht durch Gesetz oder die Satzung der Ausschuss oder der Vorsteher berufen ist. Er hat insbesondere

– den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
– Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzuschlagen,
– die Dienstkräfte einzustellen und zu entlassen.

(WVG § 54)

§ 15

Sitzungen des Vorstandes, Beschlüsse

(1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher oder dem Stellvertreter mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet oder sie bereits einmal wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden ist, wenn darauf in der Ladung hingewiesen wurde. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zuvor zugestimmt haben.

(5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden.

(6) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

(WVG § 56)

§ 16

Geschäfte des Vorstehers,
gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, sowie diejenigen, zu denen er durch das Wasserverbandsgesetz, das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes oder die Satzung berufen ist. Er ist befugt, ohne Befassung des Vorstandes Geschäfte für den Verband mit einem Wert bis zu 500 Euro im Einzelfall zu tätigen, wenn ein Zuwarten bis zur nächsten regulären Vorstandssitzung nicht sachdienlich ist; er hat dem Vorstand über solche Geschäfte nachträglich zu berichten. Der Vorstand kann dem Vorsteher die Befugnis nach Satz 2 mit Mehrheitsbeschluss ganz oder teilweise entziehen.

(2) Der Vorsteher ist allein zur Vertretung des Verbandes in allen Geschäften gerichtlich und außergerichtlich befugt. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Für die Form der Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, ist § 55 WVG zu beachten.

(4) Der Vorsteher beruft mindestens alle drei Jahre eine Versammlung der Verbandsmitglieder ein, um sie über Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten und anzuhören.

(WVG §§ 51, 55)

III. Abschnitt:
Haushalt, Beiträge

§ 17

Haushalt, Rechnungslegung und Prüfung

Für den Haushalt, die Rechnungslegung und deren Prüfung gilt der erste Abschnitt des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(WVG § 65 i.V.m. HmbAGWVG)

§ 18

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Nach Maßgabe von § 28 Absatz 3 WVG können auch Nutznießer des Verbandes, ohne Mitglied zu sein, zu Geldbeiträgen herangezogen werden.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachen und Diensten (Sachbeiträge).

(WVG § 28)

§ 19

Geldbeiträge

(1) Die Geldbeiträge setzen sich aus einem Flächenbeitrag (Absatz 2), einem Nutzungsbeitrag (Absatz 3) sowie gegebenenfalls einem Maßnahmeflächenbeitrag (Absatz 4) zusammen; das gesamte Beitragsaufkommen für ein Flurstück muss in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Beitragssätze, legt der Ausschuss fest. Auf die Beiträge kann der Sachbeitrag (§ 21) in angemessener Höhe angerechnet werden.

(2) Für jedes Flurstück im Verbandsgebiet ist für jede angefangene zehn Quadratmeter Fläche ein Flächenbeitrag zu leisten.

(3) Für jedes bebaute Flurstück ist zusätzlich je angefangene zehn Quadratmeter überbaute Grundfläche ein Nutzungsbeitrag zu leisten.

(4) Für jedes bebaute, durch den Bebauungsplan Lohbrügge 87 neu erschlossene Flurstück ist je angefangene zehn Quadratmeter überbaute Grundfläche zusätzlich ein Maßnahmeflächenbeitrag zu leisten.

(5) Für Flurstücke, die von der Erfüllung der Verbandsaufgaben einen besonderen Vorteil haben oder die besondere Aufwendungen des Verbandes verursachen, kann ein angemessener Zuschlag zum Beitrag erhoben werden.

(WVG § 30)

§ 20

Erhebung der Geldbeiträge

(1) Der Vorsteher erhebt die nach den §§ 18 und 19 ermittelten Beiträge für den Verband durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid hat Dauerwirkung und wird erst durch einen neuen Beitragsbescheid wirkungslos; ein neuer Beitragsbescheid wird erst erteilt, wenn sich die Beitragshöhe für das betreffende Flurstück ändert. Der Beitragsbescheid ist ein Verwaltungsakt.

(2) Die Erhebung der Beiträge kann mit Zustimmung des Ausschusses einer Stelle außerhalb des Verbands übertragen werden; die Stelle kann nur in Vertretung für den Verband handeln.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand allgemein festgesetzt wird.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die allgemeinen und die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

(5) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Schuldner ist derjenige, der Mitglied (gemäß § 3) zum Stichtag 15.01. des jeweiligen Beitragsjahres ist.

(6) Sind mehrere Personen Mitglieder in Bezug auf dasselbe Grundstück, so sind alle Gesamtschuldner.

§ 21

Sachbeiträge

(1) Soweit sich nicht aus dem Plan (§ 2) etwas anderes ergibt, ist jedes Mitglied des Verbandes verpflichtet, die auf seinem Flurstück belegenen Entwässerungsanlagen einschließlich der Grenzgräben nebst Zubehör zu unterhalten, zu erneuern und zu bedienen. Der Vorstand kann Abweichungen dieser Regelung anordnen und zulassen. Über die Verpflichtung nach Satz 1 hinaus sind die privaten Anlieger verpflichtet, die Entwässerungsrinnen, die teilweise in öffentlichen Wegeflächen und teilweise auf Privatgrund liegen, zu reinigen, während die bauliche Unterhaltung dieser Entwässerungsrinnen der Trägerin der Wegebaulast obliegt. Die Reinigung sowie die bauliche Unterhaltung der dazugehörigen Trummen und Trummenanschlussleitungen obliegen der Trägerin der Wegebaulast.

(2) Über Absatz 1 hinausgehend können Sachbeiträge nur dann erhoben werden, wenn die notwendigen Aufgaben nicht durch Auftragsvergabe erledigt werden können. Der Vorstand schlägt dem Ausschuss die Erhebung dieser Sachbeiträge vor.

(3) Wird eine Sachbeitragspflicht nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt, kann der Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses die erforderlichen Arbeiten nach vorheriger Androhung auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

(WVG § 28)

IV. Abschnitt:
Verfahrensvorschriften

§ 22

Anordnungsbefugnis

(1) Der Vorstand ist befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber den Mitgliedern des Verbandes, den auf Grund eines vom Mitglied abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten der im Verbandsgebiet liegenden Flurstücke sowie deren Besitzer, die zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Anordnungen, zu treffen; er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Geld- und Sachbeitragspflicht.

(2) Ist ein Hindernis in einem Verbandsgewässer von einer anderen Person als der unterhaltungspflichtigen verursacht worden, kann die Beseitigung des Hindernisses nach Maßgabe von Absatz 1 durch diese Person verlangt werden. Hat der Verband oder der Unterhaltungspflichtige das Hindernis beseitigt, hat der Verursacher ihnen die entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) Bei Gefahr im Verzug oder wenn dem Verband oder einem Mitglied durch eine Verzögerung erhebliche Nachteile drohen, sind die Vorstandsmitglieder einzeln anord-

nungsbefugt; das gleiche gilt für Dienstkräfte jeweils für ihren Aufgabenbereich. Dem Vorsteher ist unverzüglich über Grund und Inhalt der Anordnung Mitteilung zu machen; der Vorsteher informiert den Vorstand.

(WVG § 68)

§ 23

Zwang und Vollstreckung

Für Vollstreckungsakte des Verbandes gelten das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vom 13. März 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) und die dazu erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 24

Rechtsbehelfe

(1) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes kann Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über Widersprüche entscheidet der Vorstand.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 und die dazu erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 333, 402) in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Soweit ein Widerspruchsverfahren erfolglos ist, werden hierfür gesondert Gebühren erhoben, deren Höhe der Ausschuss allgemein festsetzt.

§ 25

Bekanntmachungen

(1) Anordnungen und Mitteilungen sind denjenigen Mitgliedern bekannt zu geben, für die sie bestimmt sind. Anordnungen und Mitteilungen, die für alle Mitglieder bestimmt sind, kann der Vorsteher abweichend von Satz 1 durch Aushang nach Absatz 2 bekannt geben.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die nur für Mitglieder bestimmt sind, hat der Vorsteher für den Verband zu unterzeichnen und durch Aushang am Verbandsbüro, Bockhorster Weg 1, 21031 Hamburg bekannt zu machen; öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes gegenüber Personen, die nicht Verbandsmitglieder sind, erfolgen im Amtlichen Anzeiger und außerdem in der Bergedorfer Zeitung oder in einer anderen örtlichen, in dem Bereich verbreiteten Tageszeitung. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gilt im übrigen § 20 HmbAGWVG.

(WVG § 67, HmbAGWVG § 20)

V. Abschnitt:

Allgemeine und abschließende Bestimmungen

§ 26

Dienstkräfte

(1) Der Wasserverband bestellt für die Aufgaben der Haushaltsführung einen Kassenverwalter und für die technische Wahrnehmung seiner Obliegenheiten einen oder mehrere Verbandstechniker. Der Verband kann weitere Personen mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben betrauen, wenn dies erforderlich ist; er kann insbesondere auch einen Geschäftsführer bestellen. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich; gehen Art und Umfang der Tätigkeit über das übliche Maß ehrenamtlicher Tätigkeit hinaus, kann die Wahrnehmung der Aufgaben auch im Rahmen eines neben- oder hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnisses erfolgen.

(2) Erfolgt die Wahrnehmung der Aufgaben des Wasserverbandes ehrenamtlich, kann dafür eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Erfolgt die Wahrnehmung im Rahmen eines neben- oder hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnisses, hat der Verband eine angemessene Vergütung zu zahlen und die einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Pflichten eines Arbeitgebers zu beachten.

(3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Ausschuss, der Vorstand setzt sie um. Der Vorstand ist auch Dienstvorgesetzter; für ihn handelt der Vorsteher.

§ 27

Aufsicht, zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und von grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen in jeder Höhe (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderem Kredit), mit Ausnahme von Kassenkredit, wenn die Voraussetzungen von § 7 HmbAGWVG erfüllt sind,
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen des Bürgerlichen Rechts,
6. zu Geschäften mit einem Mitglied des Vorstandes einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über die angemessene Aufwandsentschädigung hinausgehen,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen,
10. zum Abschluss von Beschäftigungsverträgen mit neben- oder hauptamtlichen Dienstkräften, soweit die Grenze für eine geringfügige Beschäftigung überschritten wird.

(3) Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 2 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(WVG §§ 72 und 75, HmbAGWVG § 7)

§ 28

Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse des Ausschusses zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Soll die Aufgabe des Verbandes geändert werden, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von § 20 HmbAGWVG öffentlich bekannt zu machen. Ein Abdruck der amtlichen Bekanntmachung ist vom Vorsteher nach Maßgabe von § 25 der Satzung bekannt zu machen.

(WVG § 58)

Bergedorfer Straße
5
Schulredder
Am Langberg
Am Hessen
Am alten
Bobenhorst
Bobenhorst
Schule
Spielplatz
Kita
Bobenhorster Hohle
Bobenhorster Aue
Bobenhorster Anger
Bobenhorster Lohe
Bobenhorster Anger
Bobenhorster Aue
Teich
Bremenbuschgraben
Lohe
Holdhorst
Spielpl.
Bobenhorster Park
Bobenhorster Park
Bobenhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bockhorster Park
Bergedorfer
Reinbeker
Am Blumenhof
Am Blumenhof
Hochspannung
Hochspannung
380 kV
110 kV
Landesgrenze Schleswig Holstein
N

Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Antragsteller: Hydro Aluminium Rolled Products GmbH

Vorhaben: Antrag auf eine wesentliche Änderung einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen (Ziffer 3.4.1 EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) durch Errichtung und Betrieb eines Probeofens zum Schmelzen von angelieferten Aluminiumschrotten auf dem Betriebsgrundstück Aluminiumstraße, 21129 Hamburg

Die Firma Hydro Aluminium Rolled Products GmbH hat mit Schreiben vom 17. April 2019 bei der Behörde für Umwelt und Energie, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen (Ziffer 3.4.1 EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Aluminiumstraße, 21129 Hamburg, beantragt.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die genehmigte Kapazität der Anlage.

Allerdings ist die beantragte Änderung „Errichtung und Betrieb eines Probeofens“ auf Grund der Schmelzkapazität des Probeofens für sich genommen genehmigungsbedürftig (Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen/3.4.2 V Anhang 1 der 4. BImSchV).

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für ein geändertes Vorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die zu ändernde Anlage fällt unter Ziffer 3.5 der Anlage I zum UVPG.

Für die Ziffer 3.5 sind Leistungs- (3.5.1) und Prüfwerte (3.5.2 und 3.5.3) vorgeschrieben. Eine UVP wurde für die Bestandsanlage bisher nicht durchgeführt, weswegen für ein Änderungsvorhaben § 9 Absatz 2 UVPG maßgeblich ist.

Es findet mit der Änderung keine Kapazitätserhöhung statt.

Das geänderte Vorhaben überschreitet zwar den Leistungswert von 100 000 t je Jahr der Ziffer 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG, jedoch findet die Überschreitung nicht erstmals statt, weshalb § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UVPG nicht zur Anwendung kommt.

Der Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung von 20 t oder mehr je Tag an Nichteisenmetallen unter Ziffer 3.5.2 der Anlage I zum UVPG wird jedoch erneut überschritten. Ein erneutes Überschreiten liegt auch vor, obwohl die Änderung keine Auswirkungen auf Größe und Leistung hat. Somit ist § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG anwendbar, gemäß dem eine Vorprüfung zu erfolgen hat. Ziffer 3.5.2 der Anlage I zufolge ist dies in Form einer allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Zur Feststellung der UVP-Pflicht muss in der allgemeinen Vorprüfung geprüft werden, ob das geänderte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Antragsunterlagen zum Thema „Emissionen“ zeigen, dass für die neu an der EQ117 beantragten Parameter SOx, NOx und HF die Bagatellmassenströme für die zu ändernde Gesamtanlage gemäß Nummer 4.6.1.1 TA Luft unterschritten werden.

Demnach kann laut Nummer 4.1 TA Luft davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage für diese Parameter nicht hervorgerufen werden können.

Der beantragte Grenzwert von 10 mg/m³ für HCl an der Emissionsquelle 117 beträgt 1/3 des von der TA Luft geforderten Massenkonzentrationsgrenzwerts von 30 mg/m³.

Bezüglich des Parameters HCl gibt die TA Luft keine Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit an. Somit wird auch keine Schwelle für Bagatellmassenströme angeführt.

Der Arbeitsplatzgrenzwert gemäß TRGS 900 und der Liste der DFG MAK- und BAT-Werte 2018 beträgt 3 mg/m³, also rund ein Drittel des beantragten Emissionsgrenzwerts. Demnach sind Auswirkungen am Immissionsort durch ein emittiertes Abgas mit einem dreifachen Arbeitsplatzgrenzwert nicht zu erwarten.

Es sind daher durch Luftverunreinigungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Es sind hinsichtlich der Lärmbelastung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Grund fehlender zusätzlicher belästigender Immissionen zu erwarten.

Die geplante Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung.

Sie befindet sich darüber hinaus nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a BImSchG.

Es sind keine zusätzlichen Brandlasten mit dem Vorhaben verbunden.

Darüber hinaus wird das Unfallrisiko durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen weitestgehend ausgeschlossen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art der Abfälle nicht verändern.

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt.

Es wird keine neue Fläche in Anspruch genommen, alle Änderungen finden innerhalb der bestehenden Gießereihalle statt und es sind keine Emissionen und Boden und Wasser zu erwarten.

Da die Emissionen durch die geplante Anlage die Bagatellmassenströme der TA Luft unterschreiten, ist durch das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Baudenkmäler/Gebäudeensembles zu rechnen.

Durch das geplante Vorhaben können keine grenzüberschreitenden Auswirkungen hervorgerufen werden.

Es sind keine schweren oder komplexen Auswirkungen zu erwarten.

Keine bzw. geringfügige Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.

Keine bzw. geringfügige Auswirkungen hinsichtlich voraussichtlichen Zeitpunkts des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen.

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen im Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben. Es gibt keine kumulierenden bestehenden oder zugelassenen Vorhaben.

Die Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden, wurden bei der Planung und der beabsichtigten Umsetzung bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik sowie den besten verfügbaren Techniken weitestgehend ausgeschöpft.

Hamburg, den 3. Dezember 2019

Die Behörde für Umwelt und Energie
– Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –

Amtl. Anz. S. 1770

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms

Die Änderung des Landschaftsprogramms „Wohnen südlich Papenreye in Groß Borstel“ (L 06/18) wird gemäß § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), öffentlich ausgelegt.

Das Gebiet der Änderung des Landschaftsprogramms liegt südlich der Papenreye, nördlich des Niendorfer Wegs und der Stavenhagenstraße, östlich der Tarpenbek und westlich der Grünanlage Pehmöllers Garten im Stadtteil Groß Borstel (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406).

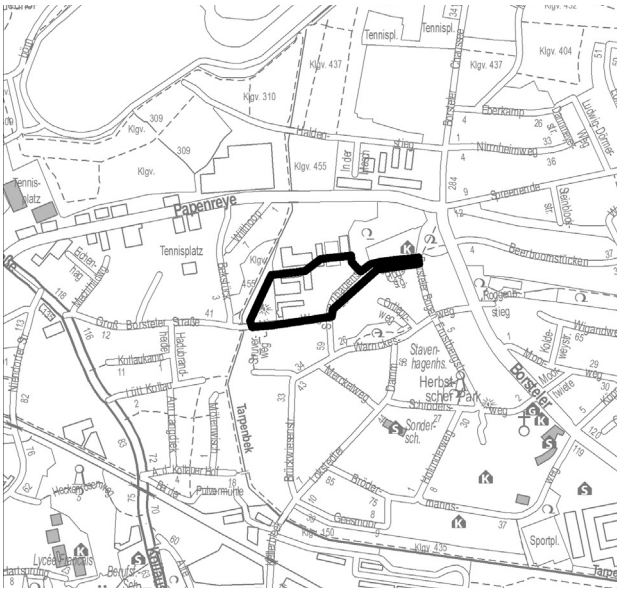

Im Landschaftsprogramm soll unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans die Milieus „Etagenwohnen“ und „Gartenbezogenes Wohnen, Grünqualität sichern, parkartig“ dargestellt werden. Außerdem wird eine Grüne Wegeverbindung weitergeführt.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird künftig der Biotopentwicklungsraum 12 „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringerem Grünanteil“ sowie 10e „Sonstige Grünanlage“ dargestellt.

Das Plangebiet der Änderung des Landschaftsprogramms umfasst etwa 4,2 ha.

Der Entwurf der Änderung des Landschaftsprogramms wird mit Beschluss, Erläuterungsbericht und Karten nach § 5 Absatz 2 HmbBNatSchAG in der Zeit vom 23. Dezember 2019 bis 27. Januar 2020 an den Werktagen während der Dienststunden im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Ein Duplikat der Änderung des Landschaftsprogramms kann in der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, Neuenfelder Straße 19, I. Obergeschoss (Eingangsbereich), Raum E.01.274, 21109 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Landschaftsprogramms bei den oben genannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Landschaftsprogramm unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf der Änderung des Landschaftsprogramms kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden: https://bauleitplanung.hamburg.de

Hamburg, den 10. Dezember 2019

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 1771

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat hat beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnen südlich Papenreye“ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) öffentlich auszulegen:

Änderung des Flächennutzungsplans (F 01/18)

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung liegt östlich der Tarpenbek, nördlich des Niendorfer Wegs, westlich der Stavenhagenstraße und südlich der Papenreye in Groß Borstel (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406).

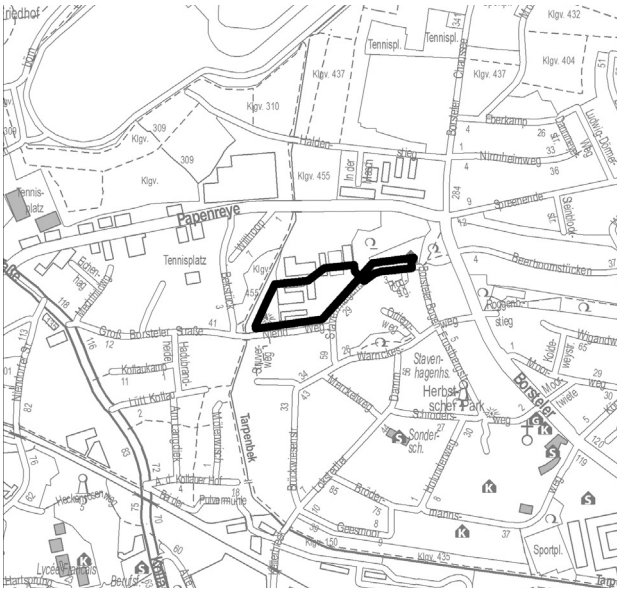

Eine Stärkung der bestehenden Gewerbenutzung nördlich des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans ermöglicht eine Umnutzung der bisher gewerblich genutzten Flächen, direkt nördlich des Niendorfer Wegs, für Wohnbauzwecke. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen daher auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau geschaffen werden.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 3 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplans (zeichnerische Darstellungen, Beschlusstext und Begründung) wird in der Zeit vom 23. Dezember 2019 bis 27. Januar 2020 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Technisches Rathaus, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Ein Duplikat der Änderung des Flächennutzungsplans kann in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, I. Obergeschoss (Eingangsbereich), Raum E.01.274, 21109 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Bestandteil der Auslegung ist der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern:

- Mensch, hinsichtlich der Straßen- und Flugverkehrslärmimmissionen;
- Luft und Klima, hinsichtlich der Schadstoffbelastung und der klimaökologischen Bedeutung;
- Wasser und Boden, hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Bodens und Auswirkung der Versiegelung;
- Tiere und Pflanzen, hinsichtlich der Bedeutung des Grünzugs und der Gewässerlandschaft entlang der Tarpenbek als gesamtstädtische Grünverbindung;
- Stadt- und Landschaftsbild, hinsichtlich der Arrondierung von Wohnbebauung;
- Kultur- und Sachgüter, hinsichtlich des denkmalgeschützten Hügelgrabs.

Folgende umweltrelevante Informationen sind für den Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans verfügbar:

- Schalltechnische Stellungnahme und Karte zum Fluglärm – Siedlungsbeschränkungsbereich 2016, betreffend das Schutzgut Mensch.
- Stadtklimatische Bestandsaufnahme und Bewertung für das Landschaftsprogramm Hamburg 2012, betreffend das Schutzgut Luft und Klima.
- Faunistische Bestandserfassung, Artenschutzuntersuchung und Biotopkataster 2018, betreffend das Schutzgut Tiere und Pflanzen.
- Fachplan Schutzwürdige Böden 2017, betreffend Schutzgut Boden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Flächennutzungsplans bei einer der oben genannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen online abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden: https://bauleitplanung.hamburg.de

Hamburg, den 10. Dezember 2019

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1772

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Am Krähenberg/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Dockenhuden, Ortsteil 224, eine etwa 7726 m² große, in der Straße Am Krähenberg liegende Wegefläche (Flurstück 644 teilweise) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767

Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 28. November 2019

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 1772

Berichtigung

In der Bekanntmachung „Dreiundzwanzigste Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts –“ vom 11. November 2019 (Amtl. Anz. S. 1695) erhält die Anlage zur Satzung des UKE folgende Änderung:

„Organisationsplan des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf

– Stand 1. Oktober 2019 –

Zusammenführung der **„Klinik und Poliklinik für Allgemeine und Interventionelle Kardiologie“** und der **„Klinik für Kardiologie – Schwerpunkt Elektrophysiologie“** zu einer einzelnen Klinik mit dem Namen **„Klinik und Poliklinik für Kardiologie“**.

Zusammenführung der **„Klinik und Poliklinik für Unfall-, Hand- und Wiederherstellungschirurgie“** und der **„Klinik und Poliklinik für Orthopädie“** zu einer einzelnen Klinik mit dem Namen **„Klinik und Poliklinik für Unfallchirurgie und Orthopädie“**.

Hamburg, den 4. Dezember 2019

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Amtl. Anz. S. 1773

Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI)

Auf Grund des § 10 der Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI-VO) vom 11. Oktober 1995 (HmbGVBl. S. 277), zuletzt geändert am 30. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 129), wird die Liste der für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI) bekannt gemacht:

Listen-Nr.	Name, Vorname Anschrift der Geschäftsstelle	Datum der Zulassung
19	Brödau, Klaus-Ekkehard Am Lustberg 15, 22335 Hamburg	26. März 1979
20	Endrikat, Peter Klosterallee 106 d, 20144 Hamburg	24. April 1990
21	Müller, Andreas Stormarner Straße 30, 22049 Hamburg	24. Februar 1997
22	Schmidt-Böllert, Andreas Alsterkrugchaussee 378, 22335 Hamburg	11. Dezember 1998
23	Partnerschaft zwischen Nummern 22 und 25 Alsterkrugchaussee 378, 22335 Hamburg,	mit Wirkung ab 27. Mai 2011
24	Gruber, Michael Flughafenstraße 52 a, 22335 Hamburg Airport-Center Haus C	22. Juni 1999
25	Grabau, Gerd Alsterkrugchaussee 378, 22335 Hamburg	14. Juli 2003
27	Hilbring, Heinrich Garstedter Weg 157, 22455 Hamburg	11. November 2005
29	Arbeitsgemeinschaft zwischen Nummern 21 und 24	mit Wirkung ab 18. Oktober 2016
30	Köster, Michael Alsterkrugchaussee 378, 22335 Hamburg	29. November 2019

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI) üben einen freien Beruf aus und sind mit einem öffentlichen Amt beliehen. Sie sind Vermessungsstellen im Sinne des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen (HmbVermG) vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 284).

Hamburg, den 13. Dezember 2019

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Amtl. Anz. S. 1773

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

a) FHH, Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Postfach 702141, 22021 Hamburg
E-Mail: strassenneubau@wandsbek.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

Vergabenummer: **A/D4G2 – 24/2019**

c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.

d) Ausführung von Bauleistungen

e) Kuehnstraße, 22045 Hamburg

f) Straßenbauarbeiten

Veloroute 7, Abschnitt 24

– Erneuerung der Fahrbahn im vollgebundenen Asphalt-Ausbau: 12.700m²
– Herstellung der Nebenflächen mit Betonplatten/-pflaster: 5400m²
– Herstellung einer neuen Straßenentwässerungsanlage mit Hauptkanälen DN300-1100

g) Entfällt

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Beginn der Ausführung (sofern möglich): nach Aufforderung, spätestens 40 Werktage nach Auftragserteilung

Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: Fertigstellung bis Ende 2020

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen

k) Bezirksamt Altona, Submission, Erdgeschoss, Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
E-Fax: 040/4279-02699
E-Mail: submission-vob@altona.hamburg.de

Verkauf und Einsichtnahme: 11. Dezember 2019 bis 19. Dezember 2019 und 6. Januar 2020 bis 8. Januar 2020 (Submissionsstelle geschlossen vom 20. Dezember 2019 bis 5. Januar 2020), dienstags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Kosten für die Übersendung von Vergabeunterlagen in Papierform: Höhe der Kosten: 53,– Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Kasse.Hamburg – Bezirksamt Altona
IBAN: DE54 2000 0000 0020 0015 82
BIC: MARKDEF1200, Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck: 238400 0005801 A/D4 G2 – 24/19 (unbedingt angeben)

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

– der Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger angegeben ist,
– gleichzeitig mit der Überweisung eine Anforderung von Unterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der unter lit. k) genannten Stelle erfolgt ist, und
– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

l) Entfällt

m) Die Angebote können bis zum 22. Januar 2020 um 11.00 Uhr eingereicht werden.

n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:

FHH, Bezirksamt Altona, Submissionsstelle, Erdgeschoss, Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg

o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

p) Ablauf der Angebotsfrist am 22. Januar 2020 um 11.00 Uhr. Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am 22. Januar 2020 um 11.00 Uhr.

Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

q) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.

r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.

u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.

v) Die Bindefrist endet am 20. Februar 2020 um 24.00 Uhr.

w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Bezirksamt Wandsbek,
Der Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Schloßgarten 9, 22041 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 90 - 55 67

Hamburg, den 5. Dezember 2019

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1102

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

802 K 40/19. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, 5. März 2020, 9.30 Uhr, Sitzungssaal E.005, Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Ohlstedt. Gemarkung Ohlstedt, Flurstück 1853, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Diestelstraße 18, Haselknick, 6.013 m², Blatt 1753.

Objektbeschreibung: Das Grundstück ist bebaut mit einem schuldnergenutzten, teilunterkellerten, 2-geschossigen villenartigen Wohnhaus mit (teil-) ausgebautem Dachgeschoss und separater massiver Garage. Das Haus wurde 1927 in massiver und solider Bauweise hergestellt mit einem Turmvorbau. Es verfügt über eine überschlägig ermittelte Wohnfläche von etwa 271 m², welche sich im Erdgeschoss auf 3 Zimmer, Küche, Diele, Flur und zwei WCs sowie im Obergeschoss auf 5 Zimmer, 2 Bäder, eine Besenkammer, Flur und dem Zugang zum Dachgeschoss verteilt. Das Dachgeschoss ist teilausgebaut, hier befinden sich mehrere kleine Räume und Bodenraum. Die Bäder, WCs und die Küche sind nicht mehr zeitgemäß und entsprechen nicht mehr den heutigen Wohnansprüchen. Insgesamt ist der Ausstattungsstandard unterdurchschnittlich und es besteht überdurchschnittlich viel Instandhaltungsbedarf. Dennoch wurde das Haus solide hergestellt und das Dach in jüngerer Zeit modernisiert, so dass das Haus erhaltungswürdig ist. Das Grundstück hat über 6.000 m² Größe und ließe sich teilen. Eine Teilfläche im Süden könnte mit einem Einfamilienhaus bebaut werden. Die innere Erschließung des Grundstücks muss hergestellt werden. Das Verkehrswertgutachten datiert vom 24. Juli 2018 und wurde in einem früheren Verfahren erstellt.

Verkehrswert: 2.070.000,– Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. August 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das über den Verkehrswert eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle montags, dienstags, donnerstags

und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Raum 2.044, Telefon: 040/4 28 63 - 67 95 und - 67 98, Telefax: 040/4 27 98 - 34 11) eingesehen werden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 13. Dezember 2019

Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek
Abteilung 802 1103

Terminsbestimmung:

323 K 1/19. Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am Mittwoch, 26. Februar 2020, 9.00 Uhr, Sitzungssaal 114, Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Altona-Nord. Gemarkung Altona-Nord, Flurstück 897, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Bernstorffstraße 89, 118 m² Blatt 3841.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist mit einem teilunterkellerten Mehrfamilienhaus mit unterlagerten Gewerbeeinheiten bebaut. Die beiden Gewerbeeinheiten befinden sich im Erdgeschoss; die Gewerbe-/Nutzfläche beträgt insgesamt 103,7 m². Die Einheiten verfügen über separate Eingänge und werden als stilles handwerkliches Gewerbe einschließlich Verkauf und als Küchenvermietung genutzt. Zu den Gewerbeeinheiten gehören Wirtschafts-, Nutzräume im Kellergeschoss. Dort befinden sich auch die Sanitärräume. Im I. Obergeschoss befindet sich eine 3-Zimmer-Wohnung (mit Flur, Bad, Küche und Balkon) mit einer Wohnfläche von 68,65 m², nicht vermietet. Die teilweise vermietete Wohnung im II. Obergeschoss und im ausgebauten Dachgeschoss verfügt über eine Wohnfläche von 138,8 m². Die Wohnfläche verteilt sich auf 6 Zimmer, Küche, Flure, Bad, WC-Raum. Die Wohnung hat in jedem Geschoss einen Balkon. Die Gewerbeeinheiten sind vermietet. Das Gebäude wurde etwa 1860 erbaut. Im Jahre 2002 erfolgte eine umfangreiche Modernisierung des Gebäudes. Wärme- und Warmwasserversorgung erfolgt über eine Erdgaszentralheizung. Das Grundstück befindet sich in gerichtlicher Verwaltung.

Verkehrswert: 1.247.000,– Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags (mittwochs keine Sprechzeiten) von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Gutachten per Download auch im Internet unter www.zvg.com.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Bausparkasse Mainz AG, Kantstraße 1, 55122 Mainz.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Februar 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 13. Dezember 2019

Das Amtsgericht
Hamburg-Altona
Abteilung 323 1104

Terminsbestimmung:

541 K 7/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Freitag, 21. Februar 2020, 9.30 Uhr, Sitzungssaal 18, Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Osdorf. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 242/10.000, Sondereigentums-Art Wohnung im I. Obergeschoss Mitte mit Kellerraum, SE-Nummer 21, Blatt 5108 BV 1 an Grundstück Gemarkung Osdorf, Flurstück 2252, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Rugenbarg 64/70, 2.181 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen): Eigentümerseits genutzte 1-Zimmer Wohnung mit Küche, Vollbad (ohne Fenster), Flur und Balkon. Etwa 34,5 m² Wohnfläche, Baujahr 1972, Ölzentralheizung. Nach derzeitigem Stand sind 2 Rechte in Abteilung III des Grundbuchs zu übernehmen.

Verkehrswert: 88.000,– Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. November 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaften- den Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Ver- steigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 13. Dezember 2019

Das Amtsgericht
Hamburg-Blankenese
Abteilung 541 1105

Terminsbestimmung:

717 K 32/18. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, 20. Februar 2020, 10.00 Uhr, Sitzungssaal 157, Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Tonndorf-Lohe. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 297/10.000, Sondereigentums-Art Wohnung, SE-Nummer 5, Blatt 2039 BV 1 an Grundstück Gemarkung Tonndorf-Lohe, Flurstück 1979, Wirtschaftsart und

Lütcke & Wulff
Druckerei und Verlag
Rondenbarg 8
22525 Hamburg

C 1160

PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt

Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Stein-Hardenberg-Straße, Sonnenredder 12, 4.495 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen): Die 3-Zimmer-Wohnung (mit Balkon) zu einer Größe von etwa 68 m² befindet sich im Erdgeschoss rechts eines im Jahr 1962 errichteten Mehrfamilienwohnhauses mit der postalischen Anschrift „Sonneredder 12“. Beheizung über Ölzentralheizung, Warmwasser über Durchlauferhitzer. Zum Zeitpunkt des Ortstermins war das Objekt frei von Miet- und Pachtverhältnissen.

Verkehrswert: 152.000,– Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301 oder 303, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 81-29 10/-29 11/-21 50/-29 05. Mittwochs keine Sprechzeiten. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. November 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht er sichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 13. Dezember 2019

Das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek
Abteilung 717 1106

Ausschließungsbeschluss

420 II 7/19. Auf Antrag von Frau Sabine Lore Kloth, geborene Eisenblätter, geboren am 27. April 1955 in Hamburg und Herrn Peter Kloth, geboren am 13. Oktober 1953 in Hamburg, beide wohnhaft Achtern Höben 2, 23769 Fehmarn OT Bojendorf, vertreten durch Notar Hans-Jürgen Grünhage, Alte Holstenstraße 59, 21029 Hamburg, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 420, durch die Rechtspflegerin Cordes:

Der Deutsche Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Neuengamme Blatt 1304 in Abteilung III unter der Nummer 4 für die Bausparkasse der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragene Grundschuld über 10.900,– DM (zehntausendneunhundert Deutsche Mark), wird für kraftlos erklärt.

Hamburg, den 3. Dezember 2019

Das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf
Abteilung 420 1107

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Der Verein **Netzwerk Flaschenpost Deutschland e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 23149) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Zu alleinvertretungsberechtigten Liquidatoren wurden Herr Axel Bathke, König-Heinrich-Weg 9 A, 22459 Hamburg und Frau Cornelia Möller, Wigandweg 65, 22453 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Hamburg, den 10. Oktober 2019

Die Liquidatoren 1108

Gläubigeraufruf

Der Verein **Verein der Freunde und Förderer der Semmelweis Universität, Medizinische Fakultät, Asklepios Campus Hamburg e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 21411) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 22. Oktober 2019

Der Liquidator 1109

Gläubigeraufruf

Der Verein **Kinderlotse e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 19616), Martinistraße 52, 20246 Hamburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. September 2019 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Frau Heiderose Killmer sowie Herr Christoph Balschat bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Verein unter der oben angegebenen Adresse zu melden.

Hamburg, den 7. November 2019

Die Liquidatoren 1110

Kapitalherabsetzung

Die Firma **ScanRo GmbH** (Amtsgericht Rostock, HRB 8303), Am Skandinavienkai 2-3, 18147 Rostock, hat die Kapitalherabsetzung beschlossen. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei ihr zu melden.

Rostock, den 22. November 2019

Der Geschäftsführer 1111

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29-77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).